

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Allgemeines – Geltungsbereich

**1.1.** Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt). Diese Bedingungen sind für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Ware“ genannt) gegenüber dem Kunden verbindlich und gelten ausschließlich.

**1.2.** Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung in Textform zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir den entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen haben oder in Kenntnis solcher Bedingungen Verträge durchführen.

**1.3.** Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Diese individuellen Abreden sind in Textform von den Parteien zu treffen bzw. von uns ausdrücklich in Textform zu bestätigen.

**1.4.** Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte zwischen uns und dem Kunden.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

**2.1.** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Jede Bestellung durch den Kunden stellt lediglich ein Angebot an uns zum Abschluss eines Kaufvertrages dar.

**2.2.** Der einzelne Vertragsschluss erfolgt erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform an den Kunden. Die Annahme der Bestellung durch uns kann auch konkludent durch Zusendung der Ware erfolgen.

**2.3.** In den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der von uns vertriebenen Ware sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen, ebenso wie andere öffentlich bekannt gemachte Informationen, z.B. in Katalogen oder auf unserer Website, ausdrücklich keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware dar und dienen lediglich dazu, Ware mittlerer Art und Güte zu beschreiben. Auch Erwartungen des Kunden hinsichtlich der Ware oder deren Verwendung stellen keine Vereinbarung oder Garantie dar.

**2.4.** Konstruktions- und Formänderungen der Ware bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.

**2.5.** Wir behalten uns an sämtlichen im Rahmen der Angebotserstellung und Vertragsdurchführung übermittelten bzw. dem Kunden zur Verfügung gestellten Mustern, Dokumenten wie Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. und anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – (nachfolgend „Unterlagen“ genannt) Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ausschließlich für vertragliche Zwecke genutzt werden und ohne unsere Zustimmung weder bearbeitet, ver-

vielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen eines Vertrages unverzüglich an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Vom Kunden als vertraulich bezeichnete Unterlagen dürfen wir unseren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt geben, im Übrigen werden wir diese nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

**3.1.** Unsere Preise gelten ab Werk (Ex Works Incoterms ® 2020) und beinhalten keine Versendungs- oder Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport der Ware werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in Rechnungen in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

**3.2.** Kosten für Fahrt-, Tag- und Übernachtungskosten werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

**3.3.** Wir sind berechtigt, Rechnungen für unsere Ware zu folgenden Terminen und Zahlungsbeiträgen zu stellen:

a) eine Anzahlungsrechnung über 50 % des Preises bei Auftragserteilung;

b) eine Teilrechnung über 30 % mit Ablauf der halben Lieferzeit;

c) eine Schlussrechnung bei Lieferung bzw. bei Anzeige unserer Lieferbereitschaft.

**3.4.** Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug, auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei uns, nicht auf die Absendung der Zahlung an. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges (§ 288 BGB).

**3.5.** Wir behalten uns ausdrücklich vor, Zahlungssicherheiten zu verlangen oder eine ausstehende Lieferung nur gegen Vorauszahlung vorzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzuges behalten wir uns vor, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden sofort fällig zu stellen.

## 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

**4.1.** Der Kunde hat sämtliche vereinbarten Mitwirkungspflichten so zu erbringen, dass wir in der Lage sind, unsere vertraglichen Pflichten frist- und ordnungsgemäß zu erfüllen.

**4.2.** Der Kunde ist für die Beibringung und die Aufrechterhaltung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen auf seine Kosten zuständig.

**4.3.** Im Einzelfall wird der Kunde uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche, absperrbare, geschlossene Räume für den Aufenthalt unserer Mitarbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung stellen.

**4.4.** Der Kunde stellt vollständige und in sich schlüssige Unterlagen, Informationen und Daten sowie Test- und Erprobungsmaterial in der erforderlichen Menge und Qualität kostenlos und termingerecht zur Verfügung.

## 5. Lieferung

**5.1.** Unsere Ware ist nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen konstruiert und hergestellt. Wünscht der Kunde die Konformität der Ware mit Bestimmungen, die von diesen Vorschriften abweichen, so hat er dies vor der Bestellung mitzuteilen. Gleichzeitig hat er die von den deutschen Bestimmungen abweichenden Bestimmungen in deutscher oder englischer Sprache zu übersenden.

**5.2.** Für den Lieferumfang ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

**5.3.** Soweit vorab vereinbart, versichern wir die Lieferung von Ware gegen Transportschäden und Verlust. Transportschäden unter unserer Verantwortung müssen uns unter Beifügung eines Schadenprotokolls des Transportunternehmens sofort (spätestens drei Arbeitstage) nach Auslieferung gemeldet werden.

**5.4.** Der Kunde darf die Annahme einer Lieferung wegen unerheblicher Mängel der Ware nicht verweigern.

**5.5.** Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig.

**5.6.** Soweit unsererseits im Einzelfall neben der Lieferung der Ware auch deren Montage oder Inbetriebnahme beim Kunden vor Ort geschuldet ist, wird bezüglich dieser Montage- oder Inbetriebnahmeleistung eine gemeinsame kaufmännische Abnahme durchgeführt. Ist zum Zeitpunkt der Erklärung der Abnahmebereitschaft für die Montage- oder Inbetriebnahmeleistung kein abnahmeberechtigter Vertreter des Kunden vor Ort oder verzögert sich die Abnahme aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, gilt die Montage- oder Inbetriebnahmeleistung zu diesem Zeitpunkt als abgenommen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde die Ware ohne Abnahme der Montage- oder Inbetriebnahmeleistung in Gebrauch nimmt. Über die Abnahme der Montage- oder Inbetriebnahmeleistung wird von uns ein Protokoll erstellt, welches vom Kunden und unserem Montageleiter vor Ort zu unterzeichnen ist. Noch zu erledigende Punkte und unwesentliche Mängel der Montage- oder Inbetriebnahmeleistung sind in dem Abnahmeprotokoll festzuhalten und dürfen der Abnahme der erbrachten Leistung nicht entgegenstehen. Erweist sich die Montage- oder Inbetriebnahmeleistung als nicht vertragsgemäß, so gelten in Bezug auf Mängelansprüche und Haftung die Ziffern 14 und 15.

## 6. Lieferzeit

**6.1.** Die Lieferzeit (Lieferfrist oder Liefertermin) ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Angaben über die Lieferzeit sind unverbindlich, soweit sie nicht von uns in Textform als „verbindliche Lieferzeit“ gegenüber dem Kunden bestätigt wurden. Ihr Beginn und ihre Einhaltung durch uns setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus, z.B. der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie der Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit ausschließlich wir die Verzögerung zu vertreten haben.

**6.2.** Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn wir bis zu deren Ablauf die Versandbereitschaft angezeigt haben.

**6.3.** Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Werden wir trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäfts aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig beliefert, so sind wir zum Rücktritt berechtigt. Wir sind verpflichtet, den Kunden bei nicht rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren.

**6.4.** Kommen wir in Lieferverzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, unter Ausschluss weiterer Ansprüche für Verzögerungen bei vertraglich vereinbarten Terminen, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,25 %, im Ganzen aber höchstens 2,5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz.

**6.5.** Etwaigen Vertragsstrafen des Kunden wegen Überschreitung der Lieferzeit wird ausdrücklich widersprochen.

## 7. Exportkontrolle

**7.1.** Jede Lieferung von Ware steht unter dem Vorbehalt, dass dieser keine Hindernisse nach anwendbaren Exportkontrollvorschriften, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Soweit wir im Einzelfall nicht unter den Bedingungen unter Ziffer 3.1. leisten, ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Ausfuhr und den Versand erforderlich sind. Verzögerungen aufgrund von staatlichen Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren lassen Fristen und Lieferzeiten entfallen.

**7.2.** Beabsichtigt der Kunde, die Ware in ein Land oder Territorium auszuführen oder zu verbringen oder für ein solches zu nutzen, gegen das die Europäische Union ein Embargo oder sonstige Export- oder Reexportbeschränkungen verhängt oder in Kraft gesetzt hat, so wird uns der Kunde hiervon vor Abschluss des Vertrages gemäß Ziffer 2.2. schriftlich in Kenntnis setzen. Fasst der Kunde eine solche Absicht nach Vertragsabschluss, so bedarf eine solche Ausfuhr, Verbringung oder Nutzung unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dessen ungeachtet sichert der Kunde zu, dass er die anwendbaren Exportkontrollvorschriften, einschließlich in Kraft befindlicher Embargos oder sonstiger Sanktionen beachtet. Im Falle des Weiterverkaufs durch den Kunden wird dieser durch entsprechende Vereinbarungen sicherstellen, dass diese Verpflichtungen über die gesamte Lieferkette und bis zum Endkunden, bei dem die Ware verbleibt, weitergeleitet werden. Jeder Verstoß gegen diese Ziffer 7.2. durch den Kunden stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und wir behalten uns vor, angemessene Maßnahmen bis hin zur Kündigung mit sofortiger Wirkung einzuleiten.

## 8. Gefahrübergang

**8.1.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald diese an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder wir noch weitere Leistungen, etwa den Transport oder die Aufstellung oder Montage übernommen haben. Die Pflicht zur beförderungssicheren Ladung und Sicherung der Ware sowie zu deren Entladung trifft den Kunden bzw. dessen Spediteur, Frachtführer oder Abholer, welcher auch verpflichtet ist, entsprechende Sicherungsmittel selbst und auf eigene Kosten zu stellen.

**8.2.** Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## 9. Eigentumsvorbehalt

**9.1.** Unsere Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen gegen den Kunden, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag entstanden sind, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden ist unzulässig. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Kunde.

**9.2.** Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten angemessen gegen alle üblichen Gefahren, insbesondere Diebstahl, Beschädigung, Verlust, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Wir sind berechtigt diese Gefahren auf Kosten des Kunden selbst zu versichern, sofern nicht der Kunde die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen durch Eingriffe Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

**9.3.** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir nach erfolgloser Mahnung berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. In der Rücknahme bzw. der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag durch uns vor. Der Kunde haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme der Vorbehaltsware entstehen. Ist die Vorbehaltsware benutzt worden, so sind wir berechtigt, ohne weitergehenden Schadensnachweis für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Wertminderung von 25 % des Kaufpreises (Wertverlust Neuanlage zu Gebrauchsanlage), für jedes weitere halbe Jahr eine zusätzliche Wertminderung von 5 % des Kaufpreises zu Lasten des Kunden zu verrechnen, es sei denn, dass eine geringere Wertminderung eingetreten ist oder vom Kunden nachgewiesen wird.

**9.4.** Soweit das Sachenrecht des Bestimmungsortes neben oder anstelle des Eigentumsvorbehalts andere Sicherungsrechte vorhält, sind wir ausdrücklich berechtigt, diese im Einzelfall auszuüben. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt oder das Sicherungsrecht an der Ware wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

## **10. Softwarenutzung**

**10.1.** Soweit im Lieferumfang Software zum Betrieb der Ware enthalten ist, wird dem Kunden hieran mit vollständiger Bezahlung der Vergütung ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen für die vertraglich vereinbarten bzw. für die beiderseitig vorausgesetzten Anwendungszwecke zu nutzen. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine anderweitige Nutzung der Software ist nicht zulässig.

**10.2.** Soweit in der Software Komponenten oder Module anderer Softwarehersteller enthalten sind, insbesondere Open Source Software Komponenten, gelten ergänzend die jeweiligen Vertrags- und Lizenzbedingungen dieser Komponenten oder Module, auf die in der Software oder in der Programmdokumentation von uns pflichtgemäß verwiesen wird.

**10.3.** Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Sourcecode umwandeln. Herstellerangaben und Schutzrechts- bzw. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim jeweiligen Hersteller. Die Vergabe von Unterlizenzen oder die Übertragung der Software außerhalb der Weiterveräußerung der Ware ist nicht zulässig.

**10.4.** Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Sourcecodes der Software. Etwas anderes gilt, wenn Open Source Software von Drittanbietern verwendet wurde, deren Lizenzbedingungen zur Überlassung des Sourcecodes verpflichten.

## **11. Mängelhaftung**

Sollte die Ware zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Kunden Sach- oder Rechtsmängel aufweisen, haften wir unter

ausdrücklichem Ausschluss weitergehender oder anderer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 12 – wie in dieser Ziffer 11 beschrieben.

### **11.1. Sachmängel**

**11.1.1.** Weist die Ware einen Sachmangel auf, namentlich einen Konstruktions-, Herstellungs- oder Materialmangel, bzw. wird eine von uns geschuldete Montage mangelhaft ausgeführt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, und zwar nach eigener Wahl durch Beseitigung dieses Sachmangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind an uns zurückzugeben. Für die Nacherfüllung leisten wir im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Ware. Die Verjährung von Mängelansprüchen beginnt im Falle der Nacherfüllung nicht erneut zu laufen und endet mit der Verjährungsfrist der Mängelansprüche der ursprünglichen Ware gemäß den nach Ziffer 11.1.10. anwendbaren Verjährungsfristen.

**11.1.2.** Wir übernehmen ausdrücklich keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien.

**11.1.3.** Angaben unsererseits über die Eigenschaften der Ware in Spezifikationen oder Datenblättern gelten als deren vereinbarte Beschaffenheit, nicht aber als zugesicherte Eigenschaften. Eine darüberhinausgehende Haftung für etwaige (objektiv) zu erwartende Eigenschaften (z.B. Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität) oder dafür, dass sich die Ware für eine bestimmte oder vorausgesetzte Verwendung eignet, wird ohne ausdrückliche Vereinbarung unsererseits nicht übernommen. Der Kunde ist vielmehr selbst für die Prüfung verantwortlich, ob die Ware mit den in der Spezifikation oder dem Datenblatt angegebenen Daten für die von ihm beabsichtigte Verwendung geeignet ist.

**11.1.4.** Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels setzen voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und unverzüglich nachgekommen ist. Etwaig festgestellte Sachmängel hat uns der Kunde unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

**11.1.5.** Zeigt sich ein Sachmangel später, so gilt die Ware auch in Ansehung dieses Sachmangels als genehmigt, soweit der Kunde uns diesen Sachmangel nicht unverzüglich nach seiner Entdeckung schriftlich anzeigt.

**11.1.6.** Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Nacherfüllung hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Mehrkosten, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

**11.1.7.** Aufwendungen wie Fahrt-, Transport-, Material- oder Arbeitskosten sowie Aus- und Einbaukosten, die für die Prüfung und Nacherfüllung anfallen, werden von uns nur nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen und nur soweit tatsächlich ein Sachmangel vorliegt. Kosten, die aufgrund unberechtigter Mängelrügen entstehen, müssen vom Kunden getragen werden.

**11.1.8.** Schlägt die Nacherfüllung auch nach mehrmaligen Versuchen der Nacherfüllung durch uns und angemessener Nachfristsetzung durch den Kunden fehl oder sollte die Nacherfüllung von uns unberechtigterweise verweigert werden, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen oder, im Falle eines wesentlichen Sachmangels, auch vom Vertrag zurückzutreten.

**11.1.9.** Unsere Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge von vom Kunden vorge-

nommenen Änderungen an der Ware oder infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Bedienung, Nichtbeachtung der Wartungs- und Pflegebestimmungen oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter bauseitiger Voraussetzungen oder technischer Angaben des Kunden, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Das Gleiche gilt für sämtliche sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne unser Verschulden eingetreten sind.

**11.1.10.** Die bestehenden Rechte und Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln der Ware verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Vorsatz oder im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln unsererseits, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

## **11.2. Ergänzende Bestimmungen zu Sachmängeln bei Software**

Liegen Mängel in der Software vor, gilt Ziffer 11.1., jedoch mit folgenden Modifikationen:

**11.2.1.** Als Mängel der Software sind nur solche Fehler anzusehen, die unter den vertraglich vorgesehen Einsatzbedingungen auftreten und die die vertraglich vereinbarten Funktionen und Leistungen in nicht nur unerheblicher Weise beeinträchtigen. Insofern ist dem Kunden bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, alle Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen vollständig auszuschließen. Vertraglich vereinbarte Funktionen und Leistungen dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

**11.2.2.** Im Falle des Auftretens von Fehlern an der Software ist der Kunde verpflichtet, uns alle zur Fehleranalyse und Nacherfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und uns bzw. den von uns beauftragten Personen uneingeschränkter Zugang zu der Software zu gewähren. Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des Fehlers und die Anwendung, bei der der Fehler aufgetreten ist, enthalten. Hierfür hat der Kunde alle zumutbaren erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Fehlern durchzuführen. Nehmen wir auf Anforderung des Kunden eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt zu dessen Beseitigung wir verpflichtet sind, können wir dem Kunden den entsprechenden Aufwand auf der Grundlage unserer jeweils gültigen Stundensätze in Rechnung stellen.

**11.2.3.** Die Nacherfüllung kann durch uns auch durch Updates oder Patches erfolgen oder die Benennung dem Kunden zumutbarer Möglichkeiten beinhalten, wie die Auswirkungen des Mangels vermieden oder umgangen werden können („Workaround“).

**11.2.4.** Keine Mängel und keine daraus resultierende Ansprüche bestehen bei:

- a) Funktionsbeeinträchtigungen in der Software, die nicht reproduzierbar sind oder vom Kunden nicht nachvollziehbar beschrieben werden können.
- b) Funktionsbeeinträchtigungen, die z.B. aufgrund einer unsachgemäßen Bedienung oder Reparaturversuchen der Software durch den Kunden oder Dritten, durch einen System- bzw. Betriebssystemwechsel oder durch den Einsatz von Hardware oder Peripheriegeräten samt derer Software verursacht werden, welche nicht von uns geliefert wurden.
- c) Beeinträchtigungen, die durch Anwendungsfehler seitens des Kunden verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der Programmdokumentation hätten vermieden werden können; dies gilt auch bei nicht vorhandenen oder unzureichenden Backup-Maßnahmen.

**11.2.5.** Software ist während der Nutzung ständigen Verbesserungsbestrebungen unterworfen und daher kann in bestimmten Abständen gegebenenfalls ein Update erfolgen. Dies stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine systemimmanente Eigenschaft von Software.

**11.2.6.** Erhält der Kunde außerhalb eines Wartungsvertrages oder unentgeltlich Updates oder neue Versionen von Software, erfolgt dies ohne eigene Gewährleistung. Kostenfreie neue Softwareversionen lassen jedoch etwaige Mängelhaftungsansprüche und deren Verjährungsfristen hinsichtlich des ursprünglich erworbenen Softwarestandes unberührt.

## **11.3. Rechtsmängel**

**11.3.1.** Führt die Benutzung der Ware innerhalb der gemäß Ziffer 11.1.10. anwendbaren Verjährungsfristen zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

**11.3.2.** Ist uns dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

**11.3.3.** Unsere Rechtsmängelhaftung besteht nur, wenn und soweit:

- a) uns der Kunde unverzüglich von geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen schriftlich verständigt und sie nicht anerkennt;
- b) uns der Kunde in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unentgeltlich unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 11.3.1. ermöglicht;
- c) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden oder darauf beruht, dass sich die Verletzung erst aufgrund der Kombination der Ware durch den Kunden mit Produkten oder Lieferungen außerhalb unseres Liefer- und Leistungsumfanges ergibt; und
- e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## **12. Haftung**

**12.1.** Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aus der Verletzung einer Garantie oder bei Arglist. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

Eine Beschaffenheit oder Eigenschaft der Ware gilt nur dann im Sinne des Gesetzes als garantiert, wenn diese Beschaffenheit oder Eigenschaft explizit von uns als „garantierte Beschaffenheit“ bezeichnet ist.

**12.2.** Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern unsererseits eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor bei solchen Verpflichtungen, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind, weil deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig

vertraut und vertrauen darf. Im Falle der leichtfahrlässigen Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar sind und mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

**12.3.** Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Gewinnausfall, Stillstandszeiten und sonstiger indirekter Schäden oder Mangelfolgeschäden sind, außer in Fällen des Vorsatzes, ausgeschlossen. Indirekte Schäden sind solche, die nicht unmittelbar an der Ware selbst entstanden sind.

**12.4.** Darüber hinaus sind Schadenersatzansprüche unabhängig von der Art der Pflichtverletzung und gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

**12.5.** Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

### **13. Produkthaftung**

**13.1.** Der Kunde wird vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Sollte der Kunde die Ware verändern oder für andere als die bestimmungsgemäßen Zwecke nutzen, geschieht dies auf eigene Gefahr.

**13.2.** Bei Verletzung der Pflicht gemäß obiger Ziffer 13.1. Satz 1 sowie im Falle einer Veränderung der Ware oder Verwendung der Ware außerhalb des bestimmungsgemäßen Zwecks gemäß Ziffer 13.1. Satz 2, stellt uns der Kunde im Innenverhältnis von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei, gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, der Kunde hat nicht schuldhaft gehandelt.

**13.3.** Werden wir aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst oder halten wir einen Produktrückruf aus Sicherheitsgründen für angezeigt, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die wir für erforderlich und zweckmäßig halten.

**13.4.** Der Kunde wird uns unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Ware und mögliche Produktfehler in Textform informieren.

### **14. Höhere Gewalt**

**14.1.** Wir haften nicht für eine teilweise oder vollständige Nichterfüllung unserer Pflichten, wenn diese Nichterfüllung ganz oder teilweise auf Ereignisse oder Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb unseres Einflussbereiches sind und die nicht in sonstiger zumutbarer Weise von uns verhindert oder überwunden werden können („höhere Gewalt“). In jedem Fall gelten die folgenden Ereignisse als Fälle von höherer Gewalt: Streik, Aufruhr und bürgerliche Unruhen, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Piraterie, terroristische Bedrohungen, Sabotageakte, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), Regierungshandlungen.

**14.2.** In einem Fall von höherer Gewalt werden unserer Pflichten gemäß dem jeweiligen Vertrag so lange ausgesetzt, wie die Wirkung des Ereignisses höherer Gewalt andauert zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit im Anschluss daran. Dies gilt auch während eines bereits bestehenden Verzugs unsererseits oder wenn die höhere Gewalt bei einem Untertierlieferanten eintritt. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse innerhalb einer angemessenen Zeit nach Kenntniserlangung mitteilen. Dauern die Umstände für einen Zeitraum länger als 90 Tage an, ist jede der Parteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

**14.3.** Im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 14.2. sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben vorsätzlich unterlassen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass uns 60 % der vereinbarten Vergütung für den noch ausstehenden Teil unserer Leistungen unter dem Vertrag zusteht. Der Nachweis höherer oder niedrigerer ersparter Aufwendungen oder eines sonstigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerbs bleibt den Parteien ausdrücklich vorbehalten.

### **15. Geheimhaltung**

**15.1.** Der Kunde ist für die Dauer von sieben Jahren ab Vertragsabschluss verpflichtet, sämtliche erhaltenen oder ihm zugänglich werdenden Informationen, die von uns als vertraulich bezeichnet sind oder nach sonstigen Umständen als unsere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, wie eigene Geheimnisse vertraulich zu behandeln und sie nur soweit für die Geschäftsbeziehung geboten nutzen. Der Kunde wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, diese Informationen vor Missbrauch, unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte, Vervielfältigung, Verwendung, unberechtigtem Zugriff und unerlaubter Nutzung zu schützen. Als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis in diesem Sinne gelten auch Preise und sonstige Vertragsbestimmungen.

**15.2.** Von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgenommen sind Informationen, soweit diese nachweislich zum Zeitpunkt des Empfangs offenkundig oder allgemein bekannt oder später ohne Verschulden des Kunden allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der Kunde.

**15.3.** Soweit die Parteien im Zuge der Auftragsabwicklung personenbezogene Daten verarbeiten, werden sie die Datenschutzgesetze beachten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die ihn betreffenden Unterlagen und Informationen auch außerhalb Deutschlands gespeichert bzw. aufbewahrt werden können.

### **16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung**

**16.1.** Das Recht des Kunden, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**16.2.** Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**16.3.** Der Kunde ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte und Pflichten ohne unsere ausdrückliche Einwilligung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen.

### **17. Schlussbestimmungen**

**17.1.** Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu uns gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

**17.2.** Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie für Zahlungen ist unser Hauptsitz.

**17.3.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist unser Hauptsitz. Wir sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln des Kunden wird widersprochen.